

Schriften zum Bürgerlichen Recht

---

Band 155

# Personengesellschaftsanteil und Erbrecht

Ein Beitrag zu Grundlagen und Einzelfragen  
des Rechts der Anteilsvererbung

Von

Matthias Siegmann



Duncker & Humblot · Berlin

**MATTHIAS SIEGMANN**

**Personengesellschaftsanteil und Erbrecht**

**Schriften zum Bürgerlichen Recht**

**Band 155**

# Personengesellschaftsanteil und Erbrecht

Ein Beitrag zu Grundlagen und Einzelfragen  
des Rechts der Anteilsvererbung

Von

Matthias Siegmann



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Siegmann, Matthias:**

Personengesellschaftsanteil und Erbrecht : ein Beitrag zu  
Grundlagen und Einzelfragen des Rechts der Anteilsvererbung /  
von Matthias Siegmann. – Berlin : Duncker und Humblot, 1992  
(Schriften zum bürgerlichen Recht ; Bd. 155)

Zagl.: Freiburg, Univ., Diss., 1991

ISBN 3-428-07528-5

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1992 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Fotoprint: Werner Hildebrand, Berlin 65

Printed in Germany

ISSN 0720-7387

ISBN 3-428-07528-5

***Für Carolin***



## Vorwort

Trotz einer Vielzahl von Entscheidungen und Veröffentlichungen zu einzelnen Sachfragen harrt das Verhältnis von Personengesellschaftsanteil und Erbrecht nach wie vor einer in sich widerspruchsfreien, umfassenden Klärung. Die Arbeit geht deshalb den Weg einer historischen und methodologischen Grundlegung, bevor sie sich auf der erarbeiteten Basis der Lösung einzelner exemplarisch ausgewählter Sachfragen zuwendet. Ob der Ertrag der Schrift den methodischen Aufwand rechtfertigt, mag der Beurteilung des Lesers überlassen bleiben.

Im Wintersemester 1991/92 wurde die Arbeit von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg als Dissertation angenommen. Sie befindet sich nunmehr auf dem Stand Februar 1992. Während ihrer Entstehung wurde die Arbeit von Professor Dr. Dr. h.c. Arens betreut. Nach dessen plötzlichem Tod im Februar 1991 haben Professor Dr. Dieckmann das Erst- und Professor Dr. Frank das Zweitgutachten übernommen. Beiden sei hierfür, ebenso wie für manch kritischen Hinweis, herzlich gedankt. Dank schulde ich auch der Studienstiftung des Deutschen Volkes für materielle wie immaterielle Unterstützung seit meiner Studentenzeit. Darüber hinaus möchte ich auch an dieser Stelle meinen Eltern Dank sagen, ohne deren vielfältige Unterstützung die Arbeit nicht hätte entstehen können. Gedankt sei schließlich all denen, die mir durch ihre Freundschaft über manche Schaffenskrise hinweggeholfen haben, allen voran Joachim Vogel.

Freiburg, im März 1992

Matthias Siegmann



# Gliederungsübersicht

## **Einführung**

§ 1 Ausgangspunkt, Erkenntnisziele und Gang der Untersuchung.....	21
---	----

## ***Erstes Kapitel: Etappen auf dem Weg zum Problemfeld Anteilsvererbung***

§ 2 Der Personengesellschaftsanteil im "erbrechtsfreien Raum".....	39
§ 3 Der Personengesellschaftsanteil als gewöhnlicher Erbschaftsgegenstand.....	71
§ 4 Anteilsaufspaltung bei der Nachfolge von Todes wegen.....	83
§ 5 Das Problemfeld Anteilsvererbung.....	98

## ***Zweites Kapitel: Methodologische Aspekte des Problemfeldes Anteilsvererbung***

§ 6 Methodologische Einordnung der offenen Sachfragen.....	113
§ 7 Die Negation der Nachlaßzugehörigkeit des vererbten Anteils.....	130
§ 8 Die Affirmation der Nachlaßzugehörigkeit des vererbten Anteils.....	152

## ***Drittes Kapitel: Dogmatische Einzelfragen aus dem Problemfeld Anteilsvererbung***

§ 9 Einzel- und Sondernachfolge bei BGB- und stiller Gesellschaft.....	161
§ 10 Die übertragbaren Vermögensrechte bei Einzel- oder Sondernachfolge.....	185
§ 11 Personengesellschaftsanteil und erbrechtliche Haftung.....	207
§ 12 Personengesellschaftsanteil und Fremdverwaltung des Nachlasses.....	224

## ***Schluß: Übertragung und Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchung***

§ 13 Personengesellschaftsanteil und erbrechtliche Surrogation.....	247
§ 14 Wesentliche Ergebnisse.....	264

Literaturverzeichnis.....	269
---------------------------	-----



# Inhaltsverzeichnis

## Einführung

§ 1 Ausgangspunkt, Erkenntnisziele und Gang der Untersuchung.....	21
I. Zum Stand der Rechtsentwicklung im Bereich Anteilsvererbung.....	21
II. Zur Zielsetzung der Untersuchung.....	24
1. Skizzierung der Erkenntnisziele .....	24
2. Konkretisierung des Untersuchungsgegenstandes .....	25
III. Zum Gang der Darstellung.....	37

## Erstes Kapitel

### Etappen auf dem Weg zum Problemfeld Anteilsvererbung

§ 2 Der Personengesellschaftsanteil im "erbrechtlichen Raum" .....	39
I. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts.....	39
1. Die Rechtsprechung zu Art. 123 ADHGB .....	39
2. Die Rezeption der Entscheidung RGZ 16, 40.....	46
3. Die Rechtsprechung nach Inkrafttreten von BGB und HGB.....	48
4. Erbennachfolge beim Tode eines Kommanditisten .....	50
5. Erbennachfolge beim Tode eines oHG-Gesellschafters - Fortsetzung.....	52
6. Späte Dogmatisierungsversuche.....	56
7. Exkurs: Das Eintrittsrecht in der Rechtsprechung des RG.....	61
8. Resümee.....	65
II. Fortentwicklungen der reichsgerichtlichen Auffassung.....	66
1. Überblick.....	66
2. Die Argumentation Flumes gegen eine erbrechtliche Deutung des Nachfolgevorganges.....	67
3. Zu Flumes dogmatischer Einordnung der Nachfolge.....	68
§ 3 Der Personengesellschaftsanteil als gewöhnlicher Erbschaftsgegenstand.....	71
I. Überblick .....	71
II. Der oHG-Anteil bei der Nachfolge mehrerer Erben .....	71
III. Der Kommanditanteil bei der Nachfolge mehrerer Erben.....	75
1. Die Miterbengemeinschaft als Kommanditistin .....	75

2. Zur Begründung der Einzelnachfolge in den Kommanditanteil .....	77
IV. Der Anteil an einer BGB- oder stillen Gesellschaft bei Nachfolge mehrerer Erben .....	80
§ 4 Anteilsaufspaltung bei der Nachfolge von Todes wegen .....	83
I. Überblick .....	83
II. Qualitative Aufspaltungen des Gesellschaftsanteils .....	83
1. Einzelne Lösungsvorschläge .....	83
2. Abgrenzung der qualitativen Aufspaltung von anderen Lösungsvorschlägen .....	87
3. Kritik .....	90
4. Die Auffassung von Bälz und Hüfner .....	91
III. Quantitative Aufspaltung des Gesellschaftsanteils .....	94
IV. Quantitative und qualitative Aufspaltung des Gesellschaftsanteils .....	96
§ 5 Das Problemfeld Anteilsvererbung .....	98
I. Die Axiome der herrschenden Meinung .....	98
II. Entschiedene und offene Fragen bei der Anteilsvererbung .....	99
1. Zur Rechtsnachfolge in den Rechtsgegenstand Mitgliedschaft .....	99
2. Zur Sondernachfolge .....	99
3. Offene Fragen bei der Anteilsvererbung .....	111

### *Zweites Kapitel*

#### **Methodologische Aspekte des Problemfeldes Anteilsvererbung**

§ 6 Methodologische Einordnung der offenen Sachfragen .....	113
I. Systematisierung der Problembereiche .....	113
II. Fortbildungen des Erbrechts unabhängig von Einzel- und Sondernachfolge .....	115
1. Normativer Ausgangspunkt .....	115
2. Methodologische Einordnung .....	118
III. Folgeprobleme der Anerkennung der Einzelnachfolge .....	125
1. Zur methodologischen Einordnung der Einzelnachfolge .....	125
2. Zur methodologischen Einordnung der Folgeprobleme .....	127
IV. Folgeprobleme der Anerkennung der Sondernachfolge .....	128
§ 7 Die Negation der Nachlaßzugehörigkeit des vererbten Anteils .....	130
I. Die Negation der Nachlaßzugehörigkeit aus methodologischer Sicht .....	130
1. Methodologische Einordnung .....	130
2. Begründungsanforderungen .....	131

II. Der vererbte Personengesellschaftsanteil als nicht zum Nachlaß gehörendes Sondergut .....	132
1. Die Argumentation von Liebisch .....	132
2. Kritik.....	133
III. Die Sonderzuordnung des Anteils.....	134
1. Überblick.....	134
2. Frühe Vertreter der Abspaltungsthese .....	135
3. Die Auffassung Ulmers .....	136
4. Die Abspaltungsthese in der Rechtsprechung des BGH.....	141
<b>§ 8 Die Affirmation der Nachlaßzugehörigkeit des vererbten Anteils .....</b>	<b>152</b>
I. Überblick .....	152
II. Die Nachlaßzugehörigkeit als Zugehörigkeit des Anteils zu dem vom Erben qua Erbrecht erworbenen Vermögen .....	152
III. Nachlaßzugehörigkeit als Aussage über die Anwendbarkeit nachlaß- rechtlicher Vorschriften.....	154
1. Zur Überflüssigkeit einer derartigen Terminologie.....	154
2. Negative Auswirkungen dieser Terminologie .....	156
3. Resümee.....	159

*Drittes Kapitel*

**Dogmatische Einzelfragen aus dem Problemfeld Anteilsvererbung**

<b>§ 9 Einzel- und Sondernachfolge bei BGB- und stiller Gesellschaft .....</b>	<b>161</b>
I. Einführung in die Problematik.....	161
II. Zur Einzelnachfolge in die Mitgliedschaft in einer stillen Gesellschaft .....	162
1. Zur Einzelnachfolge in die Gesellschafterstellung des Inhabers .....	162
2. Zur Einzelnachfolge in die Mitgliedschaft des stillen Gesellschafters.....	163
3. Exkurs: Anteilsvererbung und Erbteilsveräußerung.....	170
III. Zur Sondernachfolge in die Mitgliedschaft in einer stillen Gesellschaft und in einer BGB-Gesellschaft.....	175
1. Zur Sondernachfolge in eine stille Beteiligung.....	175
2. Zur Sondernachfolge in den Anteil an einer BGB-Gesellschaft.....	179
IV. Zur Einzelnachfolge in den Anteil an einer BGB-Gesellschaft.....	180
1. Notwendigkeit einer differenzierenden Lösung.....	180
2. Rechtliche Strukturtypen der BGB-Gesellschaft und Nachfolge mehrerer Miterben.....	181
<b>§ 10 Die übertragbaren Vermögensrechte bei Einzel- oder Sondernachfolge.....</b>	<b>185</b>
I. Einführung in die Problematik.....	185

II. Zur Dogmatik der Einzel- und Sondernachfolge .....	187
1. Dogmatische Einordnung der Sondernachfolge.....	187
2. Dogmatische Einordnung der Einzelnachfolge.....	189
III. Die übertragbaren Vermögensrechte im einzelnen .....	190
1. Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben .....	190
2. Gewinnansprüche und Ansprüche aus der Geschäftsführung.....	191
IV. Vermögensrechte und Einzelnachfolge.....	192
1. Aufspaltung der Vermögensrechte kraft Gesetzes.....	192
2. Beschränkung der Vererblichkeit der künftigen Vermögensrechte kraft Gesetzes? .....	193
V. Vermögensrechte und Sondernachfolge.....	198
1. Sondernachfolge in die übertragbaren Vermögensrechte kraft Partei- disposition?.....	198
2. Sondernachfolge in die Vermögensrechte als zwingende Konsequenz der Sondernachfolge in den Anteil? .....	199
3. Zur Auslegung qualifizierter Nachfolgeklauseln .....	205
VI. Lösung der Beispielfälle .....	206
<b>§ 11 Personengesellschaftsanteil und erbrechtliche Haftung .....</b>	<b>207</b>
I. Einführung in die Problematik.....	207
II. Gesellschafterverbindlichkeiten als Nachlaßschulden .....	208
1. Zur Erbenhaftung bei Dauerschuldverhältnissen.....	209
2. Zur erbrechtlichen Haftung für Gesellschafterverbindlichkeiten .....	210
III. Einzel- und Sondernachfolge als Teilung des Nachlasses?.....	214
1. Zur Bedeutung der Nachlaßteilung für die erbrechtliche Haftung der Miterben.....	215
2. Zur Teilung des Nachlasses bei Einzel- und Sondernachfolge.....	216
IV. Zur Realisierung der Haftung des Anteils für Nachlaßschulden.....	219
1. Haftungsrealisierung beim Alleinerben .....	220
2. Haftungsrealisierung bei Einzel- und Sondernachfolge .....	220
<b>§ 12 Personengesellschaftsanteil und Fremdverwaltung des Nachlasses.....</b>	<b>224</b>
I. Einführung in die Problematik.....	224
II. Fremdverwaltung gegen den Willen der Mitgesellschafter.....	225
1. Keine uneingeschränkte Fremdverwaltung des Anteils als solchem.....	225
2. Die Gestaltung der Fremdverwaltung bei fehlendem Einverständnis der Mitgesellschafter.....	229
3. Nachlaßpflegschaft und Personengesellschaftsanteil .....	232
III. Fremdverwaltung des Anteils als solchem (Überblick).....	235
1. Praktische Bedeutung .....	235

2. Verwaltungsvollstreckung bei den einzelnen Personengesellschaften.....236

IV. Testamentsvollstreckung an einem von einem Mitgesellschafter ererbten Anteil....241

1. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen .....241

2. Testamentsvollstreckung am Anteil als solchem .....242

3. Testamentsvollstreckung ohne Einverständnis der Mitgesellschafter.....244

*Schluß*

**Übertragung und Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchung**

**§ 13 Personengesellschaftsanteil und erbrechtliche Surrogation.....247**

I. Einführung in die Problematik.....247

II. Meinungsstand.....248

1. Rechtsprechung und Literatur vor der Entscheidung BGHZ 109, 214.....248

2. Die Entscheidung BGHZ 109, 214.....251

III. Probleme des surrogationsweisen Erwerbs des Personengesellschaftsanteils.....253

1. § 2041 BGB.....253

2. § 2111 BGB.....255

3. § 2019 BGB.....258

4. Anteilserwerb durch einen Testamentsvollstrecker .....260

5. Sonderfragen .....262

**§ 14 Wesentliche Ergebnisse .....264**

**Literaturverzeichnis.....269**

## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
aaO	am angegebenen Ort
ABIEG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis (Band, Jahr, Seite)
ADHGB	Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch
a.E.	am Ende
a.F.	alter Fassung
allg.	allgemein
ALR	Preußisches Allgemeines Landrecht
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts (Jahr und Seite)
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
Art.	Artikel
AVO	Ausführungsverordnung
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BB	Der Betriebs-Berater (Jahr und Seite)
Bearb.	Bearbeiter
bearb.	bearbeitet
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896 (RGBl. I, S. 195, BGBI. III 400-2)
BGB-Gesellschaft	Gesellschaft des bürgerlichen Rechts
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des BGH in Zivilsachen (Band, Seite)
Bspr.	Besprechung
BuschsA	Archiv für Theorie und Praxis des Allgemeinen Deutschen Handelsrechts, hrsgg. von F.B. Busch (Band, Jahr, Seite)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des BVerfG (Band, Seite)
BWNNotZ	Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg (Jahr und Seite)
bzw.	beziehungsweise
DB	Der Betrieb (Jahr und Seite)
ders.	derselbe
Jur. Diss.	Juristische Dissertation
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift (Jahr und Seite)
DR	Deutsches Recht (Jahr und Seite)

DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt (Jahr und Seite)
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
EWiV	Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung
f., ff.	folgende
FamRZ	Ehe und Familie im privaten und öffentlichen Recht. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (Jahr und Seite)
FG	Festgabe
FG Dernburg	FG der Juristischen Fakultät in der Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg für Heinrich Dernburg zum 4. April 1900, Neudruck der Ausgabe Halle 1900, Aalen 1979
FG von Lübtow	Harder, Manfred / Thielmann, Georg (Hrsg.), De iustitia et iure, FG für Ulrich von Lübtow zum 80. Geburtstag, Berlin 1980
FG Wieland	Juristische Fakultät der Universität Basel (Hrsg.), Beiträge zum Handelsrecht, FG zum siebzigsten Geburtstage von Carl Wieland, Basel 1934
Fischer, Ges. Schriften	Lutter, Marcus u.a. (Hrsg.), Robert Fischer, Gesammelte Schriften, Berlin u.a. 1985
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
FS A. Hueck	Dietz, Rolf u.a. (Hrsg.), Beiträge zum Arbeits-, Handels- und Wirtschaftsrecht, Festschrift für A. Hueck zum 70. Geburtstag, München u.a. 1959
FS Der Betrieb	Festschrift "40 Jahre Der Betrieb", Stuttgart 1988
FS E. Wahl	Müller, Klaus / Soell, Hermann (Hrsg.), Rechtswissenschaft und Gesetzgebung, FS für Eduard Wahl zum 70. Geburtstag, Heidelberg 1973
FS Fleck	Goerdeler, Reinhard u.a. (Hrsg.), Festschrift für Hans-Joachim Fleck zum 70. Geburtstag, Berlin u.a. 1988 (ZGR-Sonderheft 7)
FS Goerdeler	Havermann, Hans (Hrsg.), Bilanz- und Konzernrecht, FS zum 65. Geburtstag von Reinhard Goerdeler, Düsseldorf 1987
FS Kellermann	Goerdeler, Reinhard u.a. (Hrsg.), Festschrift für Alfred Kellermann zum 70. Geburtstag, Berlin u.a. 1991 (ZGR-Sonderheft 10)
FS Laufke	Juristische Fakultät der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg (Hrsg.), Jus et commercium, FS für Franz Laufke zum 70. Geburtstag, Würzburg 1971
FS Reinhardt	Pleyer, Klemens u.a. (Hrsg.), FS für Rudolf Reinhardt zum 70. Geburtstag, Köln 1972
FS Schilling	Fischer, Robert / Hefermehl, Wolfgang (Hrsg.), Gesellschaftsrecht und Unternehmensrecht, Festschrift für Wolfgang Schilling zum 70. Geburtstag, Berlin u.a. 1973
FS Steindorff	Baur, Jürgen F. u.a. (Hrsg.), FS für Ernst Steindorff zum 70. Geburtstag, Berlin u.a. 1990

FS Stiefel	Lutter, Marcus u.a. (Hrsg.), FS für Ernst C. Stiefel zum 80. Geburtstag, München 1987
FS Universität Heidelberg	Die Hochschullehrer der juristischen Fakultät der Universität Heidelberg (Hrsg.), Richterliche Rechtsfortbildung, FS der Juristischen Fakultät zur 600-Jahr-Feier der Rupprecht-Karls-Universität Heidelberg, Heidelberg 1986
FS W. Schmidt	Samson, Benvenuto (Hrsg.), Aktuelle Probleme aus dem Gesellschaftsrecht und anderen Rechtsgebieten, FS für Walter Schmidt zum 70. Geburtstag, Berlin 1959
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung v. 20.4.1892 (RGBl. I, S. 477, BGBl. III 4 Nr. 4123-1)
GmbHR	GmbH-Rundschau mit Sonderfragen der GmbH & Co (Jahr und Seite)
GrstVG	Grundstückverkehrsgesetz v. 28.7.1961 (BGBl. I S. 1091)
GruchB	Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts, begründet von Gruchot (Band, Jahr, Seite)
Herv.	Hervorhebung
HGB	Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (RGBl. I, S. 219, BGBl. III 4100-1)
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
HöfeO	Höfeordnung
Holdheim	Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen, Steuer- und Stempelfragen, begründet von Holdheim (Band, Jahr, Seite)
Hrsg.	Herausgeber
hrsgg.	herausgegeben
Hs.	Halbsatz
insb.	insbesondere
i.E.	im Ergebnis
i.ü.	im übrigen
i.V.m.	in Verbindung mit
JFG	Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchsrechts (Jahr und Seite)
JR	Juristische Rundschau (Jahr und Seite)
JR Rspr.	Juristische Rundschau, Rechtsprechung (Jahr und Nr.)
Jura	Juristische Ausbildung (Jahr und Seite)
JuS	Juristische Schulung (Jahr und Seite)
JW	Juristische Wochenschrift (Jahr und Seite)
JZ	Juristen-Zeitung (Jahr und Seite)
KG	Kommanditgesellschaft; (mit unmittelbar nachfolgender Fundstelle) Kammergericht
KGJ	Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts (Band und Seite)

Lit.	Literatur
LM	Nachschlagewerk des BGH in Zivilsachen, begründet von Lindenmaier und Möhring, neu hrsgg. von Nirk u.a.
LZ	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht (Jahr und Seite)
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (Jahr und Seite)
m.E.	meines Erachtens
MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins (Jahr und Seite)
MittRhNotK	Mitteilungen der Rheinischen Notarkammer (Jahr und Seite)
m. krit. Anm.	mit kritischer Anmerkung
m.(w.)N.	mit (weiteren) Nachweisen
m. zust. Anm.	mit zustimmender Anmerkung
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Jahr und Seite)
oHG	offene Handelsgesellschaft
o.J.	ohne Jahresangabe
OLG	Oberlandesgericht
OLGR	Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiet des Zivilrechts (Band und Seite)
o.O.	ohne Ortsangabe
RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens (Jahr und Seite)
Rdnr.	Randnummer
RdW	Rechtsspiegel der Wirtschaft. Halbmonatsschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Handelsrecht (Jahr und Seite)
RG	Reichsgericht
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGZ	Entscheidungen des RG in Zivilsachen (Band und Seite)
RHG	Reichsheimstättengesetz vom 25. November 1937 (RGBl. I, S. 1291, BGBl. III 2, Nr. 2332-1)
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Seite
s.	siehe
SeuffA	Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den Deutschen Staaten (Band, Jahr, Nr.)
sog.	sogenannt
Sp.	Spalte
StBJB	Steuerberater-Jahrbuch (Jahr und Seite)
str.	streitig
st.Rspr.	ständige Rechtsprechung
u.a.	und andere; und anderswo; unter anderem
v.	vom
Verf.	Verfasser
vgl.	vergleiche
WarnR	Die Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiet des Zivilrechts, hrsgg. von Warneyer (Jahr und Nr.)

WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht, Wertpapier-Mitteilungen, Teil IV (Jahr und Seite)
ZAkDR	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht (Jahr und Seite)
ZBIFG	Zentralblatt für die Freiwillige Gerichtsbarkeit und das Notariat (Jahr und Seite)
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht (Jahr und Seite)
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht (Band, Jahr, Seite)
Ziff.	Ziffer
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Jahr und Seite)
ZS	Zivilsenat
zust.	zustimmend

## Einführung

### § 1 Ausgangspunkt, Erkenntnisziele und Gang der Untersuchung

#### I. Zum Stand der Rechtsentwicklung im Bereich Anteilsvererbung

Noch vor wenigen Jahren schien es so, als hätten Rechtsprechung und Rechtswissenschaft das Problemfeld Anteilsvererbung nach schier endlosen, bis in das letzte Jahrhundert zurückreichenden Diskussionen endgültig in den Griff bekommen. So stellte Peter Ulmer, einer der besten Kenner der Materie, im Jahre 1985 befriedigt fest, daß "der jahrzehntelang als besonders undurchsichtig geltende, für die Rechtsanwendung mit Schwierigkeiten verbundene Bereich der Anteilsvererbung (...) als im wesentlichen geklärt angesehen werden" könne<sup>1</sup>. Die Entwicklung, die das Recht der Anteilsvererbung in den letzten fünf Jahren genommen hat, zeigt jedoch, daß dieser sich im wesentlichen auf die Rechtsprechung des für das Gesellschaftsrecht zuständigen Zweiten Zivilsenats des BGH<sup>2</sup> stützende Optimismus verfrüht war.

a) Zwar blieb die Rechtsprechung des Gesellschaftsrechtssenats insoweit im wesentlichen<sup>3</sup> unangetastet, als sie von der *Einzelnachfolge* mehrerer Miterben in den Anteil an einerwerbenden Personengesellschaft als solchen<sup>4</sup> ausgeht. Unter dem Begriff "Einzelnachfolge" wird dabei hier wie im folgenden der im Widerspruch zum Gesamthandsprinzip stehende, nichtsdestoweniger erbrechtliche, Übergang des je nach der Zahl der Miterben in verschiedene Einzelteile aufgespaltenen Anteils an der werbenden Personengesellschaft auf den einzelnen Miterben (und nicht auf die Miterbengemeinschaft) verstanden<sup>5</sup>. Für die Verwendung des Begriffs unwesentlich ist dabei, ob - wie im Regelfall bei der oHG - diese Erbennachfolge in

---

<sup>1</sup> Ulmer, in: FS Universität Heidelberg, S. 389 (409).

<sup>2</sup> Im folgenden als "Gesellschaftsrechtssenat" bezeichnet.

<sup>3</sup> Vgl. aber den neuerdings gerade von Ulmer selbst, NJW 1990, 73 (75), geäußerten "ketzerischen Gedanken", die Einzelnachfolge in den Kommanditanteil könne ein "überholtes Dogma" sein, und dazu unten § 3 III 2 b.

<sup>4</sup> Unter dem *Personengesellschaftsanteil als solchem* wird im folgenden immer der Personengesellschaftsanteil ohne die nach § 717 Satz 2 BGB übertragbaren vermögensrechtlichen Ansprüche verstanden. Diese Terminologie wird ausschließlich aus Rationalitätsgründen gewählt und soll keineswegs die Stellungnahme zu der unterschiedlichen Behandlung dieser Gegenstände im Erbgang durch Teile der Rechtsprechung und Literatur präjudizieren.

<sup>5</sup> Vgl. dazu zunächst nur BGHZ 68, 225 (236 f.) und ausdrücklich bestätigend BGH (IVa-ZS) NJW 1983, 2376 (2377).

einer im Gesellschaftsvertrag enthaltenen sogenannten "einfachen Nachfolgeklausel" vorgesehen ist, oder ob sie - wie jedenfalls nach § 177 HGB bei der KG - auch ohne eine entsprechende gesellschaftsvertragliche Regelung Platz greift<sup>6</sup>.

b) Auch blieb das von Ulmer<sup>7</sup> ausdrücklich hervorgehobene, immerhin erst im Jahre 1977 vom BGH in seiner jetzigen Form anerkannte Institut der *Sondernachfolge* eines oder einzelner Miterben in den Personengesellschaftsanteil aufgrund einer sog. "qualifizierten Nachfolgeklausel"<sup>8</sup> jedenfalls in der Rechtsprechung unangefochten<sup>9</sup>. Mit dem Terminus "Sondernachfolge" ist dabei hier und im weiteren die gleichfalls dem erbrechtlichen Gesamthandsprinzip widersprechende unmittelbare Nachfolge eines oder einzelner durch den Gesellschaftsvertrag als Nachfolger vorgesehener Miterben unter Ausschluß der übrigen in den Personengesellschaftsanteil als solchen<sup>10</sup> gemeint<sup>11</sup>.

c) Anders - und das ist für die Gesamteinschätzung entscheidend - stellt sich das Bild jedoch für die vom Gesellschaftsrechtssenat vorgenommene *Ausklammerung* des vererbten Anteils als solchem aus dem *Nachlaß* bei gleichzeitiger Zuordnung des zukünftigen Anspruchs auf das Auseinandersetzungsguthaben sowie zumindest Teilen der zukünftigen Gewinnansprüche zum - bei mehreren Erben gesamthänderisch gebundenen - Nachlaß dar<sup>12</sup>. Diese von Ulmer als "zumindest ebenso bedeutsam"<sup>13</sup> angesehene und mehrfach ausführlich begründete<sup>14</sup>, für zahlreiche Einzelfragen grundlegende Rechtsfortbildung des Gesellschaftsrechtssenats blieb nämlich weder in der Literatur noch in der Rechtsprechung des früheren IVa-, nunmehrigen Vierten Zivilsenats des BGH, der u.a. für das Erbrecht zuständig ist<sup>15</sup>, unwidersprochen. Nach der Auffassung des Erbrechtssenats

<sup>6</sup> Zur Funktion einer sog. Nachfolgeklausel im Gesellschaftsvertrag vgl. unten § 1 II 2 c cc.

<sup>7</sup> In FS Universität Heidelberg, S. 389 (408).

<sup>8</sup> Zur Diskussion um den Begriff "Nachfolgeklausel" vgl. unten § 1 II 2 c cc.

<sup>9</sup> Vgl. BGHZ 68, 225 (237-239); auch insoweit zustimmend BGH (IVa-ZS) NJW 1983, 2376 (2377); zur Kritik *Flumes* unten § 2 II 2.

<sup>10</sup> Für die Nachfolge mehrerer Miterben gelten insoweit dann zusätzlich die Grundsätze der Einzelnachfolge, vgl. nur OLG München MDR 1981, 587.

<sup>11</sup> In Rechtsprechung und Literatur finden sich daneben auch die Termini "Sondererfolge", "Sonderrechtsnachfolge" oder "Sonderzuordnung", vgl. etwa *Bommert*, BB 1984, 178 (180 m.N.). Bedenken gegen die Verwendung dieser Begriffe bestehen nur dann, wenn sie als Oberbegriff für die - hier so genannten - Institute der Einzel- und Sondernachfolge fungieren, da dadurch die zwischen beiden Instituten bestehenden sachlichen Unterschiede verwischt werden können. Vgl. dazu unten § 5 II 2 e aa.

<sup>12</sup> Vgl. dazu die Entscheidungen BGHZ 47, 293; BGH NJW 1981, 749; BGHZ 91, 132; BGH NJW 1985, 1953; ebenso auch noch BGH JZ 1987, 880 (vgl. *Marotzke*, JR 1988, 184 (185 sub II 1)).

<sup>13</sup> Vgl. *Ulmer*, in: FS Universität Heidelberg, S. 389 (408).

<sup>14</sup> Vgl. die Nachweise unten § 7 III 3.

<sup>15</sup> Im folgenden als "Erbrechtssenat" bezeichnet.

und der ihm folgenden Literatur gehört der Gesellschaftsanteil nämlich sehr wohl zum Nachlaß, und zwar auch dann, wenn eine Einzel- oder Sondernachfolge vorliegt<sup>16</sup>. Will man sich an dieser Stelle nicht aus dem Kreise derer ausschließen, die sich zur möglichst treffenden Charakterisierung der einschlägigen Rechtsprechung des Erbrechtssenats einer besonders bildhaften Sprache bedienen<sup>17</sup>, so könnte man, an einem von Ulmer<sup>18</sup> gewählten Bild anknüpfend, die Rechtsentwicklung dahingehend umschreiben, daß der Erbrechtssenat als weiterer "Sämann auf dem Feld der Anteilsvererbung" begonnen hat, diesen - vom Gesellschaftsrechtssenat zunächst keineswegs verlassen<sup>19</sup> - Teil des "Feldes" samt der auf ihm gewachsenen "Früchte" "umzupflügen". Das Bild gemeinsamer einträchtiger "Feldarbeit" beider Senate, deren Ergebnis ein "gut bestelltes Feld" hätte sein können, wollte sich auch nicht dadurch einstellen, daß sich beide Senate für ihre Auffassung auf die Rechtsprechung des jeweils anderen berufen zu können glaubten<sup>20</sup>.

d) Auch wenn die während der Ausarbeitung dieser Untersuchung ergangene, vorläufig letzte einschlägige Entscheidung des Gesellschaftsrechtssenats, nach der einer Testamentsvollstreckung am Kommanditanteil grundsätzlich nichts entgegensteht, in der Grundfrage der Nachlaßzugehörigkeit nunmehr eine deutliche Annäherung an die Rechtsprechung des Erbrechtssenats erkennen läßt<sup>21</sup>, steht eine "weitgehende Klärung" des Bereiches Anteilsvererbung nach wie vor aus. Zur Untermauerung dieser These soll dabei gar nicht in erster Linie auf die zahlreichen nach wie vor ungeklärten Einzelfragen verwiesen werden. Alleine die Tatsache, daß jedenfalls<sup>22</sup> bis vor kurzem auch in der Rechtsprechung divergierende Auffassungen in einem für die Anteilsvererbung so zentralen Punkt wie der Nachlaßzugehörigkeit der vererbten Mitgliedschaft trotz einer jahrzehntelangen intensiven Diskussion bestanden haben, deutet nämlich auf ein

<sup>16</sup> Vgl. BGH NJW 1983, 2376; BGHZ 98, 48. Zahlreiche Literaturnachweise finden sich unten §§ 7, 8.

<sup>17</sup> Vgl. einerseits *Ulmer*, JZ 1987, 881, der die Entscheidung BGH NJW 1983, 2376 immerhin als "Fanfarenstoß" bezeichnet, und andererseits *Flume*, NJW 1988, 161 (162), der die Rechtsprechung des Erbrechtssenats in ihren Auswirkungen auf die "Abspaltungstheorie" des Gesellschaftsrechtssenats gleich mit den "Posaunen von Jericho" vergleicht.

<sup>18</sup> *Ulmer*, JZ 1987, 881.

<sup>19</sup> Vgl. die Nachweise oben Fn. 12.

<sup>20</sup> Vgl. dazu einerseits BGHZ 91, 132 (135 f.) und die Kritik von *Flume*, in: FS Müller-Freienfels, S. 113 (118 mit Fn. 19); andererseits BGHZ 98, 48 (51) und die Kritik von *Marotzke* AcP 187 (1987), 223 (225 m.w.N. in Fn. 15 f.). Daß sich der Erbrechtssenat vor der Entscheidung BGHZ 98, 48 mit dem Gesellschaftsrechtssenat abgestimmt hat (vgl. den Hinweis bei *Flume*, NJW 1988, 161 (163)), ändert nichts an der Divergenz zu dessen vorangegangener Rechtsprechung, zeigt aber, daß das Abrücken von der eigenen Rechtsprechung im Gesellschaftsrechtssenat schon lange vor der Entscheidung BGHZ 108, 187 (zu dieser sogleich im Text) begonnen hatte, auch wenn dies in den veröffentlichten Entscheidungen noch nicht zum Ausdruck kam.

<sup>21</sup> Vgl. BGHZ 108, 187 und dazu näher unten § 7 III 4 f.

<sup>22</sup> Näher zu dem Verhältnis der Entscheidungen BGHZ 98, 48 und BGHZ 108, 187 unten § 8.